

Kleinbeihilfenregel

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die EU-Kommission beihilferechtliche Erleichterungen befristet bis zum 31.12.2010 zugelassen. Die möglichen Erleichterungen sind in der „Mitteilung der EU-Kommission - Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. EU Nr. C 16 vom 21.01.2009) beschrieben.

Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage am 30.12.2008 die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ durch die EU-Kommission genehmigt (N 668/2008).

Kleinbeihilfen sind den sogenannten De-minimis-Beihilfen (vgl. das Kundeninformationsblatt „Allgemeine De-minimis-Regel“) in ihrer Ausgestaltung sehr ähnlich.

1. Erleichterungen im Vergleich zu den De-minimis-Beihilfen

Merkmal	De-minimis-Regel	Kleinbeihilfenregel
Maximale Höhe der Beihilfen	200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßentransportsektors)	500.000 Euro für alle Sektoren
Zeiträume und Kumulierung für Anrechnung von Beihilfen in der Vergangenheit	De-minimis-Beihilfen des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre (Kalenderjahr = Steuerjahr)	De-minimis- und Kleinbeihilfen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2008 und 31.12.2010
Anrechnung auf Folgezeiträume	laufende Anrechnung für den Dreijahreszeitraum	Anrechnung innerhalb des Zeitraumes bis zum 31.12.2010. Werden ab dem 01.01.2011 De-minimis-Beihilfen gewährt, kann hierfür wieder der volle De-minimis-Schwellenwert ausgeschöpft werden, da hierauf vorangegangene Kleinbeihilfen nicht angerechnet werden.
Anwendungsbereich	Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der EU-Definition) sind nicht förderfähig	Unternehmen in Schwierigkeiten sind förderfähig, sofern die Schwierigkeiten aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren. Das Unternehmen darf aber am 30.06.2008 noch nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

2. Beispiel

Ein Unternehmen hat seit dem 01.01.2007 folgende De-minimis- und Kleinbeihilfen erhalten:

Jahr	Betrag in €	De-minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe
2007	80.000	x	
2008	15.000	x	
2009	300.000		x

Die Restfördermöglichkeit an Kleinbeihilfen beträgt für das Unternehmen bis zum 31.12.2010 noch 185.000 Euro (die De-minimis-Beihilfe aus 2007 findet keine Berücksichtigung). Ab dem 01.01.2011 kann das Unternehmen wieder den vollen De-minimis-Betrag von 200 T€ für drei Kalenderjahre erhalten.

3. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die TAB als beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine Kleinbeihilfe erhält. Bescheinigt wird dies mit der „Kleinbeihilfenbescheinigung“, in der der genaue Beihilfenswert der Kleinbeihilfe angegeben wird. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis- und Kleinbeihilfen er seit dem 01.01.2008 erhalten hat und ob die maximale Beihilfenhöhe von 500.000 Euro schon erreicht ist.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen eingehalten werden, die als weitere staatliche Beihilfen aufgrund einer Genehmigung oder speziellen Verordnung der Europäischen Kommission gewährt werden. Überschreiten die Beihilfen bereits einen dieser speziellen Grenzwerte, handelt es sich um unzulässige Beihilfen mit der Folge der Rückzahlung in voller Höhe.

4. Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung der Beihilfe eine vollständige Übersicht über die seit dem 01.01.2008 erhaltenen De-minimis- und Kleinbeihilfen vorzulegen. Dies erfolgt mit dem Vordruck „Kleinbeihilfen- und De-minimis-Erklärung“.

Zudem ist die Kleinbeihilfenbescheinigung vom Zeitpunkt der Beendigung der Rahmenregelung (31.12.2010) an 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

5. Wichtig zu wissen!

Während für dieselben förderbaren Aufwendungen Kleinbeihilfen aus verschiedenen Förderprogrammen gewährt werden können, ist eine Kombination von Kleinbeihilfen mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen nicht zulässig. Der Begriff „Kleinbeihilfen“ nimmt immer Bezug auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

6. Förderprogramme der Thüringer Aufbaubank

Beihilfen aus den nachfolgend aufgeführten Förderprogrammen der TAB können – je nach konkreter Festlegung in der Zusage/ im Zuwendungsbescheid – bis zum 31.12.2010 als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABL der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006), als Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008 oder auch als Kleinbeihilfen entsprechend der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden.

Gefördert werden können nach der Kleinbeihilfenregelung - bis auf Ausnahmen - auch Unternehmen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ab dem 01.07.2008 in Schwierigkeiten gekommen sind.

Für die Förderung gelten weiterhin die in den einzelnen Richtlinien festgelegten speziellen Förderbedingungen und sektoralen Förderausschlüsse.

Förderprogramme der TAB	Erläuterungen
Thüringen-Invest	- Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben von der Förderung ausgeschlossen. - TI-Darlehen können nicht als Kleinbeihilfen gewährt werden.
Einzelbetriebliche Technologieförderung	Kaltnietzuschüsse für KMU gemäß Ziffer 2.3 und 5.6 der Richtlinie können als Kleinbeihilfen gewährt werden, sofern der De-minimis-Schwellenwert überschritten würde. Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert.
Förderung von Personal in Forschung und Entwicklung	Zuschüsse für - Thüringen-Stipendium (Ziffer 2.1.1 der Richtlinie), - Innovationsassistent (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie), - Thüringen-Stipendium Plus (Ziffer 2.1.3 der Richtlinie) können als Kleinbeihilfen gewährt werden, sofern der De-minimis-Schwellenwert überschritten würde.
GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	Gewährung von Darlehen als Kleinbeihilfen möglich. Unternehmen, die nach dem 30.06.2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, können gefördert werden.
Thüringen-Dynamik	Gewährung von Darlehen als Kleinbeihilfen möglich. Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden.
TAB-Bürgschaften	Bürgschaften können als Kleinbeihilfen gewährt werden.